

Leistungsbeschreibung

1. Allgemeines

Die Auftraggeberin gehört zum Klinikkonzern der BG Kliniken. Seit 01.01.2016 sind die BG Kliniken in einem Unternehmen mit Holdingstruktur unter der BG Kliniken - Klinikverbund der gesetzlichen Unfallversicherung gGmbH zusammengeschlossen. Mit 15.500 Mitarbeitern und einem Jahresumsatz von über einer Milliarde Euro bilden die BG Kliniken einen der größten Klinikverbünde Deutschlands.

2. Art und Umfang der Leistung

- 2.1 Die Leistungserbringung umfasst die Lieferung der im beigefügten Leistungsverzeichnis / Preisblatt aufgeführten Artikel. Die Getränke sind als Flaschenware in Gebinde-Kisten zu liefern. Die Einzelheiten bzgl. der Versorgung sind in den nachfolgenden Texten und im Leistungsverzeichnis aufgeführt. Bei den im Leistungsverzeichnis aufgeführten Mengenangaben handelt es sich um einen geschätzten jahresdurchschnittlichen Verbrauch, basierend auf Vergangenheitswerten. Die Abrufmengen verteilen sich dabei ungefähr gleichmäßig auf die regelmäßigen Lieferungen (zweimal pro Woche). Der maximale Gesamtbedarf für die Vertragslaufzeit in Liter im Leistungsverzeichnis, definiert sich als maximal zu erwartende gesamte Abnahmemenge des jeweiligen Getränkes in Litern während der gesamten Vertragslaufzeit. Ein Anspruch auf Abnahme der genannten durchschnittlichen Jahresmenge oder des Gesamtbedarfs während der Vertragslaufzeit generieren sich hieraus nicht.
- 2.2 Der Auftragnehmer stellt der Auftraggeberin unverzüglich nach Zuschlagserteilung einen Ordersatz in elektronischer Form zur Verfügung, in dem alle Artikel, die aufgrund dieses Vertrages geliefert werden, vollständig mit Lieferantenartikelnummer, Artikelbezeichnung und Artikelpreis netto aufgeführt sind. Dieser dient dem Zweck der einheitlichen Bezeichnung bei Bestellungen, Lieferungen und Rechnungen und wird für die Stammdatenerfassung der Auftraggeberin verwendet.

3. Bestellung

- 3.1 Die Bestellung wird über eine externe Plattform (des Anbieters Pro Care Management GmbH) bei der Auftraggeberin erstellt -unter Angabe der Artikel-Nummern der Auftraggeberin und der Artikel-Nummer des Auftragnehmers- und an eine durch den Auftragnehmer dafür benannte email-Adresse übermittelt. Der Auftragnehmer hat sicher zu stellen, dass die Bestellannahme durch ihn verarbeitet wird. Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass alle notwendigen Voraussetzungen und technischen Installationen für die Bestellübermittlung geschaffen werden.

4. Anlieferung / Erfüllungs- und Leistungsort

- 4.1 Erfüllungs- und Leistungsort liegen bei der Auftraggeberin. Die Anlieferung erfolgt in der Warenannahme der Auftraggeberin. Bis zu diesem Anlieferungsort muss die Ware innerhalb der vereinbarten Lieferzeit angeliefert werden. Hier erfolgt zugleich die Abnahme der Ware durch den Auftraggeber. Von dort erfolgt die Weiterverbringung der Ware in das Getränkelager. Im Anschluss daran nimmt der Auftragnehmer das bereitgestellte Leergut aus dem Leergutlager mit (siehe Lageplan, Anlage 4 - Wegbeschreibung Wirtschaftshof / -Warenannahme / Getränkelager / Leergutlager).
- 4.2 Die Abnahme wird dem Auftragnehmer durch Übergabe eines vom Mitarbeiter der Auftraggeberin unterschriebenen Lieferscheins bestätigt. Auf dem Lieferschein wird auch der Zeitpunkt der Anlieferung vermerkt.
Im Rahmen der Abnahme haben die Mitarbeiter der Auftraggeberin das Recht, im Beisein des Auftragnehmers oder seines Beauftragten die einwandfreie Beschaffenheit und Vollständigkeit der Ware zu überprüfen. Die Entscheidung darüber, ob die gelieferte Ware der bestellten Menge

und der vereinbarten Qualität entspricht, wird von der Auftraggeberin anhand eines Abgleichs mit dem Bestellauftrag getroffen.

Im Falle einer Abweichung entscheidet die Auftraggeberin darüber, ob die Ware abgenommen wird oder nicht. Sofern der Auftragnehmer diese Entscheidung nicht akzeptiert, werden die Parteien hierüber im Nachgang versuchen, eine Einigung herbeizuführen.

- 4.3 Werden bei der Abnahme der gelieferten Ware Mängel oder zu einem späteren Zeitpunkt versteckte Mängel festgestellt, die bei der Abnahme der Ware nicht erkennbar waren, wird die Auftraggeberin den Auftragnehmer hierüber unverzüglich in Textform (z. B. per E-Mail) informieren. In diesem Fall ist der Auftragnehmer verpflichtet, die bestellte Ware noch am selben Tag bis spätestens 14:00 Uhr anzuliefern sowie die mangelhafte Ware zurücknehmen, sofern die Information über die Notwendigkeit einer Nachlieferung durch die Auftraggeberin bis 11:00 Uhr erfolgt. Sofern die Information über die Notwendigkeit einer Nachlieferung durch die Auftraggeberin zwischen 11:00 und 14:00 Uhr erfolgt, wird der Auftragnehmer die Ware spätestens bis 9:30 Uhr am Folgetag liefern.
- 4.4 Aus einer nicht abgenommenen Lieferung kann der Auftragnehmer keine Zahlungsansprüche geltend machen.
- 4.5 Jeder Lieferung – auch Teillieferung – ist ein Lieferschein beizufügen. Ohne diese Unterlage erfolgt keine Abnahme.
- 4.6 Die Auftraggeberin gewährt dem Auftragnehmer die Zufahrt zu der Anlieferungsstelle und informiert den Auftragnehmer rechtzeitig über etwaige Beeinträchtigungen. Auf dem Gelände der Auftraggeberin gilt die StVO. Dem Auftragnehmer obliegt bei der Belieferung eine besondere Sorgfaltspflicht.
- 4.7 Die **Lieferfahrzeuge dürfen eine Höhe von 3,40 m nicht überschreiten**, da höhere Fahrzeuge den Anlieferort nicht erreichen können.
- 4.8 Kommt es zu einer Lieferverzögerung des Auftragnehmers, teilt er der Auftraggeberin dies unverzüglich an eine von der Auftraggeberin genannte E-Mail-Adresse oder Telefonnummer mit. Diese Mitteilung verhindert das Eintreten eines Verzuges nicht und entbindet den Auftragnehmer auch nicht von der Zahlung der hierfür im Vertrag vereinbarten Vertragsstrafe bzw. von der Zahlung eines Schadensersatzes.
- 4.8 Die Warenlieferung erfolgt wöchentlich zweimal, jeweils am Montag und am Donnerstag, **aus-schließlich von 07:00 Uhr bis spätestens 09:30 Uhr** ausgenommen an in Hamburg geltenden gesetzlichen Feiertagen.
- Für die Belieferung an einem Montag erfolgt seitens der Auftraggeberin die Bestellung bis spätestens Freitag 12:00 Uhr. Für die Belieferung an einem Donnerstag erfolgt seitens der Auftraggeberin die Bestellung bis spätestens Mittwoch 12:00 Uhr.
- Fällt der Liefertermin (Montag oder Donnerstag) auf einen in Hamburg geltenden gesetzlichen Feiertag, findet die Lieferung am folgenden Werktag, in den unter 4.8 genannten Anlieferungszeiten, statt.
- Ein abweichender Liefertag kann zwischen den Parteien in Textform (z. B. per E-Mail) vereinbart werden.
- 4.9 Im Ausnahmefall eines kurzfristig entstehenden Bedarfs gibt die Auftraggeberin eine Nachbestellung bis spätestens 12:00 Uhr auf. Der Auftragnehmer wird sich bemühen, spätestens am Folgetag bis 09:30 Uhr die Ware zu liefern und teilt der Auftraggeberin bis spätestens 14:00 Uhr mit, ob eine Nachlieferung erfolgen kann.
- 4.10 **Die Warenanlieferung erfolgt ausschließlich auf Euro-Paletten** bis in die dafür vorgesehenen Lagerräume der Auftraggeberin (Küchenbereich / 1.UG / Getränkelerger) durch den Auftragnehmer. Das Mineralwasser wird sortenrein mit einer Stapelhöhe von maximal 4 Lagen auf den Europaletten angeliefert.

- 4.11 Bei Warenanlieferung hat der Auftragnehmer das Leergut der von ihm gelieferten Getränke sowie die Restbestände an Leergut, die sich von den letzten Lieferungen des Altlieferanten noch bei der Auftraggeberin befinden, aus den unter Punkt 4 gelieferten Stellen wieder mitzunehmen, dies inkl. der Euro-Paletten und unabhängig davon wie viel Ware angeliefert wurde. Das mitzunehmende Leergut wird für die Abholung von der Auftraggeberin auf Paletten verpackt. Das Leergut wird dem Auftragnehmer von der Auftraggeberin übergeben. Die Leergutmenge ist vor Ort durch den Auftragnehmer zu dokumentieren und die Dokumentation ist der Auftraggeberin auszuhändigen. Bei der Ermittlung der Leergutmenge müssen auch leere und nicht vollständig gefüllte Leergutkisten berücksichtigt und mitgenommen werden.

5. Verpackung

- 5.1 Die zu liefernden Waren/Produkte müssen ordentlich sortiert in den dafür vorgesehenen Behältnissen / Kisten und gemäß den unter Punkt 6.3 genannten hygienischen Anforderungen verpackt sein. Andernfalls wird die Auftraggeberin die Ware nicht abnehmen.

6. Qualitätsmerkmale, Güte-Prüfung, Hygienebestimmungen

- 6.1 Die im Leistungsverzeichnis bezeichneten Eigenschaften sind für die Güte der zu liefernden Produkte maßgebend und gelten als zugesichert.
- 6.2 Alle angebotenen Waren und Produkte müssen unter Einhaltung der unter Punkt 6.3 genannten Qualitätsnormen produziert sowie in deutscher Sprache gekennzeichnet sein. Außerdem dürfen die gelieferten Waren nicht manipuliert sein. Sie müssen frei von deklarationspflichtigen Zusatzstoffen sein.
- 6.3 Der Auftragnehmer hat die gesetzlichen Hygienebestimmungen, die Lebensmittel-Hygiene-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung sowie das Bundesseuchengesetz zu beachten. Zudem hat er das europäische Hygienegesetz, welches seit 2006 als Bundesgesetz Verbindlichkeit für alle lebensmittelverarbeitenden und lebensmittelliefernden Firmen erlangt hat, zu beachten.

Alle Lebensmittelkontaktgegenstände wie z. B. Verpackungen, in denen Lebensmittel an die Auftraggeberin geliefert werden, müssen den Anforderungen an Materialien und Gegenstände, die für den Kontakt mit Lebensmitteln bestimmt sind (synonym: Lebensmittelkontaktmaterialien), also insbesondere der Verordnung (EG)1935/2004 in der jeweils geltenden Fassung, entsprechen. Sie müssen so hergestellt sein und sind so zu verwenden, dass sie unter den normalen oder vorhersehbaren Verwendungsbedingungen keine Bestandteile auf Lebensmittel in Mengen abgeben, die geeignet sind, die menschliche Gesundheit zu gefährden oder eine unvermeidbare Veränderung der Zusammensetzung oder eine Beeinträchtigung der organoleptischen Eigenschaften der Lebensmittel herbeizurufen.

Der Auftragnehmer hat demnach dafür Sorge zu tragen, dass die Transportkisten und sämtliche Transportmittel wie z.B. Rollcontainer den Hygienevorschriften entsprechen sowie die Umverpackung unbeschädigt und sauber angeliefert werden. Die Europaletten müssen mindestens der Europaletten Qualitätsanforderung B entsprechen. Der Auftragnehmer hat auch ggf. beauftragte Nachunternehmer entsprechend zu verpflichten.

Die Auftraggeberin ist berechtigt, die Lebensmittelkontaktgegenstände sowie den LKW, bzw. die Transportfahrzeuge, in denen die Ware angeliefert wird, jederzeit auf Hygiene/Sauberkeit zu prüfen. Bei festgestellten Mängeln hat der Auftragnehmer diese unverzüglich zu beseitigen. Die Auftraggeberin behält sich vor, die darin transportierte Ware nicht abzunehmen.